

Evang. Kirchgemeinde
8532 Warth-Weiningen



Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus Weiningen Kirchweg 2, 8532 Weiningen

- Das von der Kirchgemeinde Warth-Weiningen erstellte Kirchgemeindehaus dient in erster Linie den Raumbedürfnissen der Kirchgemeinde, es steht weiteren Interessierten unter Einhaltung des vorliegenden Reglementes und der Anweisungen der Verwaltung zur Benützung offen.
- Die darin vorgesehenen Aktivitäten dürfen die Würde des Menschen und die Werte des christlichen Glaubens nicht verletzen.
- Anfragen und Reservationen nimmt die für die Verwaltung zuständige Person entgegen. Gesuche um Benützung und Reservationen müssen möglichst frühzeitig eingereicht werden.
- Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement festgehalten.
- Bei allen Veranstaltungen muss eine erwachsene Person für die Benützung der Räume verantwortlich zeichnen. Übergabe und Abnahmezeit müssen rechtzeitig mit der Verwaltung vereinbart werden.
- Das Vorbereiten der Räume obliegt dem Benutzer. Nach der Benützung ist die Möblierung in Absprache mit der Verwaltung vorzunehmen.
- Die Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.
- Die Würde des Friedhofs (nördlich der Kirche) soll nicht gestört werden (z. B. spielende Kinder).
- Die Umgebung darf in der Nachtruhe nicht gestört werden.
- Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

Warth-Weiningen, im Juni 2003

Für die Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident
R. Müller

Der Pfleger
W. Aeschbacher